

Kundmachung.

(Ueber die Errichtung einer k. k. Zensur-Ober-Direktion in Wien und eines k. k. Obersten Zensur-Collegiums.)

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Zensur der Bücher, Handschriften und sonstigen Gegenstände der Presse die Errichtung einer Zensur-Ober-Direktion in Wien und eines obersten Zensur-Collegiums unter den nachstehenden wesentlichen Bestimmungen anzuordnen geruht:

- 1tenß. Die Zensur-Ober-Direktion, mit welcher das Wiener Bücher-Revisionsamt vereinigt wird, bildet in Zensursachen, und zwar auch für jene Gegenstände, deren Erledigung den Wirkungskreis der Prov. Zensur-Behörden übersteigt, die erste Instanz; ohne jedoch aus dem Verhältnisse der gegenseitigen Koordinirung mit den in den Provinzen bestehenden Zensur- und Revisionsbehörden zu treten.
- 2tenß. Gegen die Beschlüsse der die erste Instanz bildenden Zensurbehörden über die Druckzulässigkeit eines Werkes steht dem Verfasser das Recht der Berufung an das oberste Zensur-Collegium zu, welches unter dem Vorsitze und der Leitung des Präsidenten, der obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle, aus Mitgliedern dieser Hofstelle, dann der geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei, der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle zusammengesetzt ist.
- 3tenß. Zum Behufe des Rekurses, oder auch um sein Manuskript durch eine geeignete Abänderung zensurgemäß einrichten, und neuerdings in die Zensurverhandlung leiten zu können, sind dem Verfasser auf sein Ansuchen die Gründe, aus welchen die Druckbewilligung versagt, und die wesentlicheren Stellen, wegen welcher das Manuskript für unzulässig zum Drucke erkannt worden ist, bekannt zu geben.
- 4tenß. Die Berufung an das oberste Zensur-Collegium wird jedoch nicht zugestanden:
 - a. wo es sich nur um Aufsätze handelt, welche für Zeitschriften, Tag- und Flugblätter von nicht rein wissenschaftlichen Inhalte bestimmt sind;
 - b. wenn wegen einzelnen Hinweglassungen und Aenderungen des Ausdrucks Beschwerde erhoben werden will; endlich
 - c. wenn überhaupt keine wichtige Rücksicht für die Veröffentlichung des zensurirten Gegenstandes durch den Druck geltend gemacht werden kann.
- 5tenß. Die Frist zur Ergreifung des Rekurses, welcher von nun an nicht mehr an die politische Hofstelle, sondern an das oberste Zensur-Collegium statt zu finden hat, verläuft in 14 Tagen nach der an den Exhibenten geschenehen Zurückstellung des Zensur-Gegenstandes, oder, falls die Bekanntgebung der Beweggründe nachgesucht worden ist, vom Tage der Zustellung des hierüber erfolgten Bescheides.
- 6tenß. In allen Uebrigen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und bei der dem Präsidium der k. k. Polizei- und Zensur-Hofstelle übertragenen obersten Leitung des gesammten Zensurwesens.

Die vorstehenden Allerhöchsten Anordnungen werden in Folge des an das Präsidium der k. k. obersten Zensur-Hofstelle herabgelangten Allerhöchsten Befehls vom 27. Dezember 1847 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ihre Wirksamkeit mit dem 1. Februar 1848 beginnen werde.

Von der k. k. obderennsischen Landesregierung.
Linz am 19. Jänner 1848.

Philipp Freiherr von Strbenzky,
k. k. Regierungs-Präsident.

Andreas Rainer,
k. k. Regierungsrath.

1851

2000

